

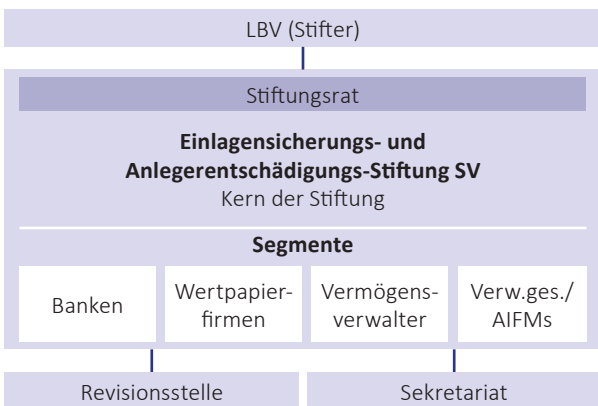
Einlagensicherung

Wer sind wir

Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) ist eine in das Handelsregister eingetragene selbstständige Stiftung in der Form einer segmentierten Verbandsperson (SV).

Die im Jahr 2001 vom Liechtensteinischen Bankenverband (LBV) errichtete Stiftung bildet mit den Segmentteilnehmern eine gesetzliche Sicherungseinrichtung nach Art. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG). Sie bezweckt die Sicherung von gedeckten Einlagen sowie die Entschädigung von gedeckten Anlegerforderungen bei den an der Sicherungseinrichtung teilnehmenden Banken und anderen Finanzdienstleistern.

Die Stiftung besteht aus einem Kern sowie aus vier Segmenten:



Als kombinierte Sicherungseinrichtung trägt die EAS wesentlich zum Gläubigerschutz bei und leistet einen entscheidenden Beitrag zur Reputation und Stabilität des Finanzplatzes Liechtenstein.

Die Einlagensicherung

Die Einlagensicherung bezweckt eine begrenzte Deckung für nicht verfügbare Einlagen bei Banken, die gemäss den für sie geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zwar fällig und zu zahlen sind, jedoch nicht gezahlt werden können, sofern ein sogenannter «Sicherungsfall» nach Art. 7 EAG eingetreten ist.

Ein solcher Sicherungsfall kann aus nachfolgenden Gründen vorliegen:

- a) Zahlungsunfähigkeit (Konkurs der Bank);
- b) ein Verbot zur Auszahlung wird verfügt; oder
- c) ein Ruhen der Einlegerrechte (Stundung).

Kernmerkmale	
EAS-Segment	Banken
Max. Deckung	CHF 100'000 pro Einleger
Einleger	Privatpersonen, tätige Unternehmen, Vereine, Stiftungen etc.
Einlagen	Kontoguthaben jeglicher Art sowie Call- und Festgelder (unabhängig der Währung)
Auszahlung	Banktransfer in CHF innerhalb von 20 Arbeitstagen

Informationsbogen für Einleger

Weitere Informationen zum Einlagensicherungssystem der EAS finden Sie im Informationsbogen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch auf unserer Webseite (www.eas-liechtenstein.li).

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wann kommt die Einlagensicherung zum Tragen?

Die Einlagensicherung wird erst tätig, wenn die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht (FMA) oder ein liechtensteinisches Gericht formal den Sicherungsfall nach Art. 7 EAG festgestellt und die EAS darüber informiert hat.

Bin ich berechtigt, eine Entschädigung von der EAS zu erhalten?

Ausser Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors und staatliche Stellen sind grundsätzlich alle Konten natürlicher und juristischer Personen, die als Kunden Einlagen bei in Liechtenstein zugelassenen Banken haben, erstattungsfähig. Dabei spielt es keine Rolle, welche Staatsangehörigkeit der Kunde besitzt oder in welchem Land er seinen Wohnsitz/Sitz hat.

Wie werden Stiftungen und ähnliche Vermögensstrukturen behandelt?

Konten von Stiftungen und stiftungsähnliche Vermögensstrukturen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit wird dieselbe Erstattungsfähigkeit gewährt wie einer einzelnen Privatperson, unabhängig der Anzahl wirtschaftlich berechtigten Personen. Vermögensstrukturen in der Form von Trusts werden wie Stiftungen behandelt.

Sind Einlagen bei Zweigniederlassungen im Ausland auch erstattungsfähig?

Einlagen, die bei einer unselbstständigen Zweigniederlassung in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat gehalten werden, sind ebenfalls erstattungsfähig. Einlagen bei Zweigniederlassungen in Drittstaaten (z. B. Schweiz) sind hingegen nicht erstattungsfähig.

Was gilt bei einem Gemeinschaftskonto?

Die Einlagensicherung wird bis zur Deckungssumme für jede berechnete Person einzeln gewährt. Bei Gemeinschaftskonten

ist für die Ermittlung des Entschädigungsanspruches der jeweilige Anteil der Einzelperson massgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die erstattungsfähigen Einlagen zu gleichen Anteilen den Einzelpersonen zugerechnet. Es macht also beispielsweise keinen Unterschied, ob ein Ehepaar ein Gemeinschaftskonto oder zwei Einzelkonten bei einer Bank führt.

Welche Einlagen sind erstattungsfähig?

Sichtguthaben in der Form von Privat-, Anlage-, Lohn-, Nummern-, Depositen- und Kontokorrentkonten, Sparkonten sowie Call- und Festgeldkonten bis zur maximalen Deckungssumme von CHF 100'000 pro Einleger, unabhängig davon, in welcher Währung oder auf wie vielen Konten sie unterhalten werden. Die Gesamtforderung, inkl. aufgelaufene Marchzinsen, wird für die Auszahlung in Schweizer Franken umgerechnet.

Die maximale Deckungssumme von CHF 100'000 gilt jeweils pro Bank.

Was muss ich tun, um meine gesetzlich vorgesehene Entschädigung zu erhalten?

Ab Eintritt des Sicherungsfalles stellt die EAS ordnungsgemäss geprüfte Entschädigungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Fristen mittels elektronischer Zahlungsübermittlung in Schweizer Franken automatisch zur Verfügung. Es wird vorausgesetzt, dass der Einleger der EAS rechtzeitig eine Konto-Verbindung für die Überweisung angegeben hat. Die EAS wird dafür dem Einleger ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.

Dabei werden alle über den Einleger und seine Konten erhaltenen Informationen von der EAS Liechtenstein unter Berücksichtigung des Datenschutzes streng vertraulich behandelt.

Hinweis zu dieser Broschüre

Diese Broschüre soll eine kurze Einführung in das Einlagensicherungssystem der EAS geben und stellt keinen Ersatz für den tatsächlichen Wortlaut von anwendbaren Rechtsbestimmungen dar.

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen ergänzen die Informationen, die Ihre Bank Ihnen bei der Eröffnung einer Kontobeziehung zur Verfügung stellt und sind nicht als Rechts- oder Finanzberatung gedacht.

Weitere Informationen bzw. Fragen/Antworten finden Sie auf unserer Webseite unter www.eas-liechtenstein.li oder melden Sie sich bei uns.

Herausgeber

Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS)
Austrasse 46
LI-9490 Vaduz

+423 230 15 16
info@eas-liechtenstein.li
www.eas-liechtenstein.li